

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Februar 1952

355/A.B.

zu 391/J

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abg. S t r o m m e r und Gen. in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Februar 1952 überreichten Anfrage, betreffend Gesetzmässigkeit der Kundmachung über die Schweinepreise (Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 15. November 1951, Zl. 155.807-11/51, betreffend Preisregelung für Schlachtschweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft), teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

"Es ist richtig, dass nach § 2 Abs. 5 des Preisregelungsgesetzes 1950 das Bundesministerium für Inneres bei einer Preisfestsetzung für Sachgüter das Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien herzustellen hat. Es wird auch nicht bestritten, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Erstellung von Preisen für Schlachtschweine (Preis ab Hof) ein im Wirkungsbereich vornehmlich berührtes Ministerium ist. Wenn trotzdem in der Präambel der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 15. November 1951, Zl. 155.807-11/51, zum Ausdruck gebracht wird, dass nur das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und nicht auch mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hergestellt wurde, so hat dies folgende Bewandnis:

Das Wirtschaftsdirektorium der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich u. a. auch gemäss § 3 Abs. 2 Z. 5 des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104, die Koordinierung der Preispolitik mit den im Interesse der Gesamtwirtschaft liegenden Massnahmen fällt, hat in der Sitzung am 29. Oktober 1951 nach einem Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beschlossen, dass unter Zugrundelegung eines Preises für Lebendschweine von 14 S Wiener Markt die Schweinepreise sowohl für die übrigen Märkte als auch ab Hof zu berechnen sind.

In Durchführung dieses Beschlusses hat das Bundesministerium für Inneres die Preise für Schweine, lebend und geschlachtet (ganze oder halbe Tiere einschliesslich Geschlinge), ab Markt und ab Hof sowie aus Marktschlachtungen und für eingesendete Ware (Weidnerware) errechnet und nachsinngemässer Durchführung des in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 geregelten Verfahrens (Begutachtung durch die Preiskommission) mit vorerwählter Kundmachung im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" Nr. 266 vom 17. November 1951 verlautbart.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Februar 1952

Da der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Wirtschaftsdirektorium der Bundesregierung als Mitglied angehört und das Wirtschaftsdirektorium Beschlüsse nur einhellig fassen kann, so geht aus dem vorerwähnten Beschluss des Wirtschaftsdirektoriums eindeutig hervor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Regelung der Angelegenheit durch das Bundesministerium für Inneres seine Zustimmung erteilt hat. Dies ergibt sich auch daraus, dass dem diesbezüglichen Sitzungsprotokoll keine Niederschrift über etwaige voneinander abweichende Stellungnahmen (§ 2 Abs. 2 des vorerwähnten Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 104/1951) angeschlossen ist. Es bedurfte somit keines weiteren Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, weil - wie bereits erwähnt - die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu der gegenständlichen Regelung vorgelegen ist.

Zur Kritik an der möglichst einheitlichen Festsetzung der Viehpreise teile ich mit, dass eine solche von den Herren Landeshauptmännern wiederholt gefordert und nach langwierigen Verhandlungen mit den beteiligten Bundesministerien, den drei Kammern und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund vom Wirtschaftsdirektorium beschlossen wurde.

Hinsichtlich der in der Anfrage als zu gross bezeichneten Spannen teile ich mit, dass das Bundesministerium für Inneres lediglich die höchstzulässigen Preise für Schweine lebend, ab Markt und ab Hof, und die Grosshandelsabgabepreise für geschlachtete Schweine festgesetzt hat, da nach den Bestimmungen der Preisvorschriften für die Festsetzung der Letztverbraucherpreise die Ämter der Landesregierungen zuständig sind. Das Bundesministerium für Inneres hat daher unter ^{Bezug-}nahme auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Josef Strommer, Dipl.-Ing. Eduard Hartmann, Ökonomierat Franz Mayrhofer und Hans Sebinger an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend die Gesetzmässigkeit der Kundmachung über die Schweinepreise, alle Landeshauptmänner ersucht, die Verbraucherpreise, die auf Grund der vom Bundesministerium für Inneres festgesetzten höchstzulässigen Viehpreise seinerzeit errechnet und verlautbart worden sind, in der Richtung einer Absenkung der als zu hoch bezeichneten Spannen zwischen Produzenten- und Konsumentenpreise einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen und dem Bundesministerium für Inneres über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Februar 1952

Was die fachlichen Erwägungen anlangt, auf die in der Anfrage Bezug genommen ist, kann ich mitteilen, dass der Beschluss des Wirtschaftsdirektoriums bzw. die Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres nach langwierigen Besprechungen mit allen in der Angelegenheit interessierten Stellen (Bundesministerien, Kammern, Österreichischer Gewerkschaftsbund usw.) zustandegekommen ist. Es verdient hier besonders erwähnt zu werden, dass sich gerade die Fachleute der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für die unbedingte Notwendigkeit auch der Festsetzung der Ab-Hof-Preise ausgesprochen haben.

Zusammenfassend kann demnach aus dem Vorgesagten festgestellt werden, dass die Massnahmen der Bundesregierung in Angelegenheit der Preisfestsetzung für Schweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft gesamtwirtschaftlich gesehen unbedingt notwendig und preispolitisch richtig waren und mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen."

-.-.-